

Auch Lehrerinnen und Lehrer treten einmal in den Ruhestand; sie werden – wie es landläufig heißt – pensioniert. Als Beamte erhalten sie ab diesem Zeitpunkt ein (zu versteuerndes) Ruhegehalt, dessen Höhe sich nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bemisst.

Der **Höchst-Ruhegehaltssatz** liegt bei **71,75%** der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Unter bestimmten Umständen muss man auch einen Versorgungsabschlag hinnehmen, der sich auf die gesamte Zeit des Ruhestands sowie auf die Hinterbliebenenversorgung auswirkt. Durch das **Dienstrechtsanpassungsgesetz** haben sich zum 1. Juni 2013 **weitere Rahmenbedingungen geändert**.

Das Landesbeamtengesetz (LBG) kennt folgende **Konstellationen für die Versetzung in den Ruhestand**:

1. Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§ 31 LBG)

Für **Beamtinnen und Beamte ab dem Geburtsjahr 1947** wird die „alte“ (Regel-) Altersgrenze (*Ende des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wurde*) **schrittweise angehoben**.

Die **Jahrgänge von 1947 bis 1958** erreichen ihre Altersgrenze **jeweils einen Monat pro Jahr später**:

Beispiele: Jg. 1947: 65 Jahre + 1 Monat, ..., Jg. 1958: 65 Jahre + 12 Monate = 66 Jahre)

Die **Jahrgänge von 1959 bis 1964** erreichen ihre Altersgrenze **jeweils weitere 2 Monate pro Jahr später**:

Beispiele: Jg. 1959: 66 Jahre + 2 Monate, ..., Jg. 1964: 66 Jahre + 12 Monate = 67 Jahre)

Lehrkräfte treten am Ende des Schulhalbjahres (31. Januar / 31. Juli), in dem sie ihre Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand (§ 31 LBG vom 14.6.2016).

Für die **Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze** ist **keine Antragstellung erforderlich**, von der Pension werden **keine Versorgungsabschläge** erhoben.

Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

[Anm.: Ein Lebensjahr vollendet man immer einen Tag vor dem Geburtstag: „Beamtinnen und Beamte, die am ersten Tag eines Kalendermonats geboren wurden, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.“ (VV zu § 44 LBG in der Fassung vom 9.3.2005)]

2. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (§ 33 (3) Satz 1 Nr. 1 LBG)

- **Auf Antrag** können Beamte **ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit** frühestens mit **Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres** in den Ruhestand versetzt werden. Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrkräften an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.
- **Handlungskonzept Unterrichtsversorgung vom 14.12.2022**: Aus dienstlichen Gründen sollen Anträge auf Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:

Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Das Beamtenversorgungsgesetz für NRW (LBeamVG NRW) sieht in § 14 (3) Nr. 2 für diesen Fall allerdings einen **Versorgungsabschlag** vor. Er beträgt **3,6 % vom Ruhegehalt** (nicht vom Ruhegehaltssatz!) **für jedes Jahr vor** Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte die für sie oder für ihn **geltende gesetzliche Altersgrenze** erreicht. Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und ist durch eine **Obergrenze von 14,4 %** gedeckelt.

(Anm.: Es erfolgt kein Abschlag bei Eintritt in Ruhestand, wenn Sie älter als 65 Jahre und mindestens 45 Dienstjahre haben!)

Tipp: Wenn Sie auf Antrag mit 63 oder auch später pensioniert werden möchten, so nehmen Sie Kontakt mit unseren PhV-Personalrätinnen oder -Personalräten auf. Wir beraten Sie gern!

3. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten wegen Schwerbehinderung (§ 33 (3) Satz 1 Nr.2 LBG)

Auf Antrag können Schwerbehinderte ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit **frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres** in den Ruhestand versetzt werden. Bei Leitern und Lehrkräften an öffentlichen Schulen wird die Versetzung in den Ruhestand häufig einvernehmlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben. Laut Gesetz können Schwerbehinderte zum Geburtstag gehen, genehmigt wird i.d.R. das Monatsende nach dem Geburtstag.

Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn der **Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde**. Will man zu einem früheren Zeitpunkt **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** in den Ruhestand treten, beträgt der **Versorgungsabschlag 3,6 % vom Ruhegehalt** (nicht vom Ruhegehaltssatz!) **für jedes Jahr vor** Ablauf des Monats, in dem das **63. Lebensjahr vollendet** wird. Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird **auf den Tag genau berechnet** und beträgt **maximal 10,8 %**.

***Achtung:** Wer als Schwerbehinderter über den 63. Geburtstag hinaus arbeitet, obwohl er ohne Versorgungsabschlag hätte ausscheiden können, muss darauf achten, dass er im Falle einer später eintretenden Dienstunfähigkeit rechtzeitig vorher auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheidet. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind sonst Versorgungsabschläge hinzunehmen, wenn man das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat! (LBeamVG NRW § 16 (2) Nr. 3; § 91 (2)).*

4. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 33 (1 u. 2), 34 LBG)

Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm oder seinem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen. **Kein Versorgungsabschlag** fällt an, wenn man **nach Vollendung des 65. (bisher: 63.) Lebensjahres** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird **oder** die Dienstunfähigkeit auf einem **Dienstunfall** beruht.

Ansonsten beträgt der **Versorgungsabschlag 3,6 % vom Ruhegehalt** (nicht vom Ruhegehaltssatz!) **für jedes Jahr vor** Ablauf des Monats, in dem das **65. Lebensjahr vollendet** wird. Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird **auf den Tag genau berechnet** und beträgt **maximal 10,8 %**.

(Anm.: Es erfolgt kein Abschlag, wenn Sie älter als 63 Jahre sind und Sie mind. 40 Dienstjahre haben!)

Achtung: Die **Verschlechterung** beim Versorgungsabschlag (Abschlagsfreiheit erst mit 65) wird durch eine **Übergangsregelung** (LBeamVG NRW §69f) **stufenweise** vorgenommen:

Versetzung in den Ruhestand <u>vor dem</u>	Lebensalter	
	Jahre	+ Monate
1. Januar 2025	64	10
danach	65	-

Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Versorgungsbezüge

Durch die Eingabe der Dienstzeiten in den Versorgungsrechner des LBV kann man jederzeit die voraussichtliche Höhe der Versorgungsbezüge ermitteln.

Ab Vollendung des 55. Lebensjahres oder wenn bei schwerer Erkrankung eine Dienstunfähigkeit zu erwarten ist, können die Lehrkräfte durch das „Online-Antragsverfahren Versorgungsauskunft“ beim LBV ihre Versorgungsbezüge ermitteln lassen.

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/online-antragsverfahren-versorgungsauskunft>



Mitglieder des PhV erhalten auf Wunsch eine kostenfreie Berechnung der zu erwartenden Versorgungsbezüge. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Geschäftsstelle.

***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!***